

17

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 291/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Firma H[REDACTED] GmbH, vertr.d.d. Geschäftsführer Hans H[REDACTED], M[REDACTED]
[REDACTED] Straße [REDACTED], D[REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Revisionsklägerin,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
F. [REDACTED] -

g e g e n

die Rechtsanwälte K[REDACTED], M[REDACTED], C[REDACTED], R[REDACTED] und N[REDACTED],
O[REDACTED], D[REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Beklagte und Revisionsbeklagte,
Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und
Partner in [REDACTED] -

Der IVa - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch die
Richter Rottmüller, Dr. Lang, Dehner, Dr. Zopfs und Dr. Ritter
am 24. September 1986
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 20. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Hamm vom 20. Februar 1985
wird nur insoweit angenommen, wie die Klägerin Erstattung
von Kosten des Vorprozesses in Höhe von 5.425,07 DM nebst
Zinsen begehrt. Im übrigen wird die Revision nicht angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Die Revision hat im Umfang der Nichtannahme im Endergebnis auch
keine Aussicht auf Erfolg (vgl. § 554 b ZPO in der Auslegung
des Beschlusses des BVerfG vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 -
NJW 1981, 39). Rechtsfehlerfrei sind nur die Ausführungen des
Berufungsgerichts dazu, daß dem Repräsentanten der Klägerin
bei Erstattung der Schadensanzeige eine zumindest grob fahr-
lässig begangene Obliegenheitsverletzung zur Last fällt und
der Kausalitätsgegenbeweis nicht geführt ist. Sie allein ver-
mögen die Entscheidung, soweit sie nicht Prozeßkostener-
stattung betrifft, zu tragen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsverfahrens
(§ 97 Abs. 1 ZPO).

Rottmüller

Dr. Lang

Dehner

Dr. Zopfs

Dr. Ritter